



# HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2015

WKA

## **Berichtsantrag der Abg. Dr. Sommer, Grumbach, Alex, Degen, Habermann, Dr. Spies (SPD) und Fraktion betreffend Teilzeitstudium und Überschreitung von Regelstudienzeiten**

Das Teilzeitstudium an den Hochschulen des Landes Hessen ist in § 9 und mit Inkrafttreten der Hessischen Immatrikulationsverordnung (ImmaVO) zum 1. April 2010 festgelegt worden. Danach können grundständige Studiengänge auch im Teilzeitstudium absolviert werden, wenn und soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen. Um ein Teilzeitstudium beginnen zu können, müssen bestimmte Begründungen zugrunde liegen, wie beispielsweise Berufstätigkeit, Pflege eines Angehörigen, Betreuung eines Kindes, Behinderung oder eine chronische Erkrankung.

Jedoch haben viele Studierende, auf die keiner dieser Gründe zutrifft, Schwierigkeiten, ihr Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen. In der Regelstudienzeit fertig zu werden, ist längst nicht mehr die Regel. Durch oftmals hohe Lebenshaltungskosten an Studienstandorten (z.B. hohe Mieten) müssen viele Studierende neben dem Studium in Arbeitsverhältnissen jobben, die nicht die durchschnittliche Arbeitszeit von 14 bis 28 Stunden umfassen, d.h. sie absolvieren ihr Studium damit faktisch in Teilzeit. Aber auch soziale Probleme sowie soziales Engagement können die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit beeinflussen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst (WKA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie viele Studierende in Hessen absolvieren derzeit ein Teilzeitstudium
  - a) berufsbegleitend,
  - b) berufsintegrierend (bitte getrennt nach Geschlecht aufführen)?
2. Wie viele Studierende absolvieren ihr Teilzeitstudium erfolgreich in der verlängerten Regelstudienzeit?
3. Wie viele Studierende brechen ihr Teilzeitstudium vorzeitig ab (bitte getrennt nach Geschlecht aufführen)?
4. An welchen Hochschulen in Hessen werden Teilzeitstudiengänge angeboten und welche sind das jeweils?
5. In welchen drei Fachdisziplinen studieren die meisten und in welchen die wenigsten Personen in Teilzeit?
6. Warum ist ein Teilzeitstudium nach § 9 Abs. 1 Hessische Immatrikulationsverordnung lediglich in grundständigen Studiengängen und damit zum Beispiel nicht in Masterstudiengängen möglich?
7. Wie viele Hochschulabsolventen in Hessen schaffen den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit?
8. Wie viele Studierende in Hessen studieren im Vollzeitstudium und absolvieren dieses erfolgreich in der Regelstudienzeit?
9. Wie viele Studierende schaffen ihr Vollzeitstudium nicht in der Regelstudienzeit? Welche Gründe werden hierbei angeführt?

10. Korreliert die Überschreitung von Regelstudienzeiten mit dem in der Bologna-Reform angestrebten verschulerten Lernen, das unter anderem auch mit einer Verkürzung der Studienzeiten einhergehen sollte?
  - a) Wurde dieses Ziel aus Sicht der Landesregierung erreicht?
  - b) Wie nehmen die Hochschulen Stellung zu diesem Aspekt?
  - c) Hat sich das Konzept der genormten Studiendauer aus ihrer Sicht bewährt bzw. überholt?
11. Wie wollen die hessischen Hochschulen und die Landesregierung darauf reagieren, dass viele Studierende ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließen?  
Sollen Lehrpläne überarbeitet und Arbeitsbelastung mit Pflichtveranstaltungen verringert werden?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Wie sieht das Angebot in Hessen in Bezug auf die besondere Lebenssituation von Teilzeitstudierenden aus?  
Wie hoch ist der Anteil von Blockveranstaltungen, Wochenendangeboten und Abendveranstaltungen?
13. Wie wird der praktische Anteil im Teilzeitstudium in Hessen umgesetzt?
14. Wie will die Landesregierung Studierenden und ihren besonderen Lebenssituationen (Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung etc.) bzw. der Realität von Studierenden besser gerecht werden?
15. Soll ein Studium in Teilzeit auch für Studierende, die jobben oder sich ehrenamtlich engagieren und dies beurkunden können, ermöglicht werden?
16. Welche vergleichbaren wichtigen Gründe für die berechnete Aufnahme eines Studiums in Teilzeit nach § 9 Abs. 1 Hessische Immatrikulationsverordnung wurden bzw. werden bereits an den hessischen Hochschulen anerkannt?
17. Wie ist das Verhältnis der Regelstudienzeit bei gleichen Studiengängen in Vollzeit und Teilzeit?
18. Welche alternativen Maßnahmen, wie etwa der Ausbau der individuellen Betreuung von Studierenden oder die Verlängerung von Lehrplänen, sollen umgesetzt werden?
19. Ist der Landesregierung bekannt, dass es Hochschulen gibt, an denen Studierende bei der Immatrikulation bestätigen müssen, dass sie neben dem Studium keiner Erwerbstätigkeit nachgehen?
20. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie hoch der Anteil der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher (Vollzeitstudium) ist, die anschließend ein Teilzeitstudium aufnehmen?

Wiesbaden, 25. März 2014

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Dr. Sommer**  
**Grumbach**  
**Alex**  
**Degen**  
**Habermann**  
**Dr. Spies**